

Inklusion als exklusives Recht?

Eine Antwort auf die Position des Philologenverbandes zum Thema Inklusion v. 23.4.2010

Der Deutsche Philologenverband (DPhV), Berlin, nimmt die engagierte Diskussion zum Inklusionsgesetz zum Anlass, sich in einer eigenen Standortbestimmung von einem allg. Recht auf Inklusion¹ für alle behinderten Kinder (Förderschüler) in einer sog. „Schule für Alle“ (Inklusionsschule) abzugrenzen. Dieses Papier hat der DPhV am 20.7.2010 der Kultusministerkonferenz vorgelegt. Wir werden die einzelnen Argumente darstellen sowie kommentieren und in Teilen auch anklagen.

I. Zitat DPhV: ... *Es geht soweit, dass Fundamentalisten unter den Inklusions-Befürwortern die UN-Konvention im politischen Diskurs dazu benutzen, die Abschaffung des mehrgliedrigen Schulsystems, die Abschaffung unserer Sonderschulen, die Abschaffung der Gymnasien bzw. deren Verkürzung auf zwei Jahre, eine Einheitsbesoldung für alle Lehrkräfte, kurz die Einheitsschule für alle zu fordern. ...*

Kommentar:

In der Tat ist das Recht auf Inklusion geltendes Bundesrecht², welches unmittelbar von den Ländern umgesetzt werden muss, auch ein Angriff auf das gegliederte Schulsystem, in der abstuften Wertigkeit von Sonderschule, Hauptschule, Realschule und der „Top-Anstalt“ Gymnasium.

Inklusion fordert, dass jegliche Diskriminierung ausgeschlossen wird, stattdessen soll die Individualität und das „Anderssein“ eines jeden Kindes gleichwertig anerkannt werden. Dies gilt zunächst für die Förderschüler, die nicht mehr als behindert kategorisiert werden dürfen, sondern mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und in ihrem Menschsein vorurteilsfrei angenommen werden müssen. Egal ob KB-, GB- oder lernbehindert, allen Kindern muss das allgemeinbildende (Regel-)Schulsystem offen stehen, ein Abschieben in eine homogene Ghettoschule, die Zwangsverbringung in eine Sonderschule, ist eine Menschenrechtsverletzung.

Die Inklusion beruft sich auf die Menschenrechte und fordert, dass die Schule den Bedürfnissen ihrer Schülerschaft gewachsen sein soll. Es sollte eine Schule für alle konzipiert werden, in der kein Kind ausgesondert wird, weil es den Anforderungen der Schule nicht entsprechen kann (vgl. wikipedia: Inklusiv Pädagogik).

Somit gilt es, eine intelligente und ziendifferente Lernumgebung zu schaffen und individuelle Förderung für alle Kinder zu ermöglichen.

Das Thema ist eigentlich nicht neu. Zitat: „Schon vor Jahren wurde im deutschen (integrations-)pädagogischen Diskurs der von Axel Honneth geprägte Begriff der „*egalitären Differenz*“ aufgenommen (vgl. Honneth 1992) und von Prengel (1993/2006) in dem Konzept der „Pädagogik der Vielfalt“ auf die Bildungsebene transferiert. *Egalitäre Differenz* meint die Achtung der Besonderheit, ohne die Individuen über ihre Unterschiede zu hierarchisieren. Gleichheit im Sinn sozialer Anerkennung ist die Grundlage der Konstitution individuellen Selbstverständnisses, prägend für das jeweilige Selbstbild (vgl. Fuchs 2007). ... „*Egalitäre Differenz*“ komprimiert den Gedanken, dass in der

¹ Inklusion (*allgemein*: Einschließung, Einschluss), päd. Def.: Einschließen als Gegenteil von Ausgrenzen, Einbeziehen, gleichberechtigte Teilhabe für alle Kinder, gemeinsames Lernen ermöglichen.

² Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (dreisprachig), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, S 1419 ff.

sozialen Anerkennung die Respektierung der Unterschiede und der Gleichheit untrennbar ist. Auf den pädagogischen Bereich bezogen geht es also um die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Interessen der Kinder, ohne sie zu hierarchisieren, d. h. um Gleichheit in der individuellen Wertschätzung.“ (zitiert nach KRON, 3/2010)³.

Der DPhV merkt zumindest unterschwellig, dass schon die Kategorisierung in leistungsstarke Gymnasialschüler und lern- bis sozialschwache Hauptschüler sich mit dem generellen Diskriminierungsverbot (Art. 1) und der Gewährung gleicher Bildungschancen (Art. 28) mit der allg. UN-Kinderrechtskonvention⁴ nicht deckt. Dies zumal, da in der deutschen Schulwirklichkeit schon sehr früh ab dem 10. Lebensjahr selektiert wird und dadurch die vorgegebenen Schulkarrieren bekanntermaßen existenzielle Lebenslagen präjudizieren. Daher ist die Sorge, dass die Inklusionsdebatte auch das gegliederte Schulsystem an den Pranger stellt, sehr wohl berechtigt.

II. Zitat DPhV: ... *Möglichst viele Kinder mit körperlichen Handicaps, die geistig dazu in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, sind selbstverständlich in die allgemeinbildende Schule, auch in die Gymnasien aufzunehmen, und dies darf nicht an unzulänglichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel nicht vorhandenen Aufzügen oder Behindertenklosetts scheitern.*

Kommentar:

Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, verschärft jedoch die Separation dahingehend, dass nur die „genehmen“ Kinder mit einem akzeptablen Lernleistungsniveau „zielgleich“ Aufnahme finden sollen. GB- und schwerstmehrfach behinderte Kinder sollen in Sonderschulen verbleiben, da dort die besseren therapeutischen und medizinischen Möglichkeiten gegeben seien, die den Kindern den erforderlichen „Schonraum“ bieten. In der Tat gibt es Kinder mit schwerstmehrfacher Behinderung, die als „seelenpflegebedürftig“ bezeichnet werden. Wie kaum einer weiß, machen diese Kinder den geringsten Teil der Sonderschüler aus. Die Zahl ist so gering, dass sie sich für eine Argumentation Pro und Contra Inklusion nicht eignet. Die absolute Mehrzahl der Förderschüler ist überhaupt nicht behindert (!)⁵, sondern wird in unserem selektiven Schulsystem von den Lehrern als lernleistungsunfähig (z.B. durch IQ-Messung), unangepasst und „anstrengend“ oder „auffällig unterdurchschnittlich“ klassifiziert. Dies umso mehr als vereinzelt LehrerInnen unwillig bis pädagogisch unfähig sind, diese „ungeliebten Kinder“ anzunehmen und zu fördern. Die vom DPhV postulierte optimale Förderung der behinderten Kinder in den Sonderschulen ist empirisch unbelegt (vgl. dazu WOCKEN 2010)⁶, eher bequem für unwillige Schulformen. Vielmehr wird immer deutlicher, dass bestenfalls eine akzeptable Betreuung und Verwahrung stattfindet, aber Lernerfolge unklar und Zukunftsperspektiven verschlossen bleiben. Prof. Wocken geht mit seiner eigenen Zunft, den Sonderschullehrern, hart ins Gericht (Zitat): „Warum soll oder muss es eigentlich weiterhin Sonderschulen geben? Eine einleuchtende und überzeugende Rechtfertigung wäre ein wissenschaftlich belastbarer Nachweis einer qualifizierten pädagogischen Wirksamkeit. Genau daran aber mangelt es, aus

³ Kron, Maria: Ausgangspunkt: Heterogenität. Weg und Ziel: Inklusion?, Zeitschrift für Inklusion, Nr. 3 (2010).

⁴ auch die UN-KRK ist geltendes Recht: vom Bundestag und Bundesrat ratifiziert und am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (10. Juli 1992, BGBl. II S. 990f).

⁵ in Deutschland wird (echte) Behinderung über das Schwerbehindertengesetz definiert (SchwBG v. 26. August 1986 (BGBl I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997, BGBl I S. 3158). Ab 50% gilt eine Person als schwerbehindert und hat Anspruch aus den entsprechenden Leistungsgesetzen.

⁶ Wocken, Hans: Über Widersacher der Inklusion und ihre Gegenreden – Ein advokatorisches Essay, BpB: aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 23 / 07.06.2010 - Thema: Menschen mit Behinderungen.
<http://www.das-parlament.de/2010/23/Beilage/005.html>

verschiedenen Gründen. Die großen internationalen und nationalen Vergleichsstudien (PISA, IGLU, KESS usw.) sparen regelmäßig die Sonderschulen aus. In der wissenschaftlichen Sonderpädagogik selbst sind empirische Effizienzstudien äußerst selten, allenfalls die Lernbehindertenpädagogik kann hier respektable Studien vorlegen. So bleibt es bei der unbewiesenen „optimalen Förderung“, einem geflügelten Wort, das die Sonderschulen gerne als Rechtfertigungsformel vor sich hertragen.“ (Wocken 2010).

Somit bleibt nur noch der Verweis auf den „Schonraum“ für behinderte Kinder übrig. Ein katastrophales Argument, so es doch besagt, dass das Regelschulsystem unzumutbar sei, weil es in ihm an Mitgefühl, Rücksichtnahme und sozialer Kompetenz fehlen würde. Desweiteren hat Schumann 2007 die „Schonraumfalle“⁷ beschrieben. Zitat: „Den Kindern der Sonderschule wird nicht nur das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten, sie werden auch in ihrem Menschenrecht auf Würde verletzt. Obwohl die Sonderschule für Lernbehinderte die Armut und Bildungsarmut ihrer Schüler/innen institutionell verfestigt, tabuisieren Bildungspolitik und Gesellschaft bis heute diesen Sachverhalt. Mit der neuen Begrifflichkeit der „Förderschule“ wird verschleiert, dass sich das Regelschulsystem mit Hilfe des Sonderschulsystems zum Schaden benachteiligter Kinder wie eh und je entlastet. ... In einer empirischen Studie wird dargestellt wie in Folge institutioneller Beschädigung und vielfacher belastender Beschämungen, die Scham über den Ausschluss aus dem Regelschulsystem und über den stigmabehafteten Sonderschulstatus die Entwicklung eines positiven Selbstkonzepts behindert bzw. verhindert wird.“

Somit ist das Argument einer qualifizierteren Förderung in Sonderschulen zumindest unbewiesen, vielmehr gilt es bessere Förderung an die allgemeinbildenden Schulen zu holen, natürlich auch mit Hilfe der fähigen SonderschullehrerInnen.

III. Zitat DPhV: *Ein Aspekt von besonderem Gewicht ist ... das Elternwahlrecht, das viele Inklusionsbefürworter de facto abschaffen möchten, in dem die Schulwahl, konkret der Sonder- und Förderschule, ausgeschlossen wird. ...*

Kommentar:

Eine unglaublich zynische Auffassung, da bis heute die Förderschule de facto eine Zwangsschule ist. Eltern haben kein Wahlrecht! Dass ein Inklusionsmodell für alle Kinder, somit auch für schwerstmehrfachbehinderte Kinder gilt, macht den Pädagogen natürlich Kopfschmerzen. Somit setzen diese auf verunsicherte Eltern, die ein Wahlrecht für die Förderschule formulieren könnten. Dies wird in Einzelfällen vorkommen, höchst selten sogar sachgerecht sein, kann aber nicht davon ablenken, dass die Sonderschule abgeschafft gehört. Somit ist das Elternwahlrecht nur als Ausnahmetatbestand zu denken, da Inklusion als elementares Grundrecht des Kindes an sich Vorrang hat.

IV. Zitat DPhV: *Von den Vertretern einer „totalen Inklusion“, der „Schule für alle“, wird als methodisches Wundermittel der lernzieldifferenzierte Unterricht angepriesen. Das Unterrichten mit individuell unterschiedlichen Lernzielen mag im Kindergarten oder in den ersten Klassen der Grundschule seinen Platz haben, ist dort praktikierbar und wird wegen der extremen Heterogenität der Lerngruppen ohnehin erforderlich sein. Im Fachunterricht des Gymnasiums ist lernzieldifferenzierter Unterricht kaum denkbar;...*

⁷ Schumann, Brigitte: „Ich schäme mich ja so!“. Die Sonderschule für Lernbehinderte als „Schonraumfalle“, 2007

Kommentar:

Es stellt sich die Frage, ob der Vorstand des DPhV überhaupt eine Ahnung von moderner Schulpädagogik hat, die individuelles und Kleingruppenlernen vorsieht und Frontalunterricht als eine Methode aus dem vorvergangenen Jahrhundert betrachtet. Schon heute beweisen viele Gymnasien, die „Gemeinsamen Unterricht“ (GU) anbieten, dass zieldifferenter Unterricht, auch Fachunterricht, möglich und erfolgreich ist⁸. Eine individuelle Förderung, weg von der Lehrmethode „frier oder stirb“, wird auch und gerade von den gymnasialen Schülern dankbar angenommen. Der Erwerb von sozialen Kompetenzen im natürlichen und unbeschwerten Umgang auch mit behinderten Kindern, gilt als „Extra-Plus“ der Methode GU und diese „Soft Skills“ führen nachweislich zu erhöhten Berufschancen.

Des Weiteren stellt Wocken fest, dass „lernleistungsgleiche Gruppen“ (Homodoxie) nicht unbedingt erfolgreicher sind. Zitat: „Das homodoxe Prinzip ist im bundesdeutschen Bildungswesen allgegenwärtig, bestimmend und von einer durchdringenden Wirksamkeit. Gegen diese Allmacht der Homodoxie tritt inklusive Pädagogik an. ... Dabei findet sich die Lehre der homodoxen Pädagogik eigentlich in keinem Lehrbuch der Pädagogik. Homodoxe Pädagogik ist keine ausgearbeitete wissenschaftliche Theorie, sondern gleicht einem ungeschriebenen Gesetz. Obwohl weder explizit ausformuliert noch rational begründet noch empirisch validiert, gilt die homodoxe Doktrin umso mehr. Kein anderes Regulativ ist für die Strukturierung von Lernprozessen so universal, so dominant und so wirkmächtig wie das homodoxe Grundgesetz, das Gesetz der Gleichheit.“ (Wocken 2010).

In der Tat würde ein Gymnasium, welches zieldifferenten Unterricht anbietet, seinen Status als exklusive Elite-Lehranstalt verlieren. Die Lehranstalt würde Gefahr laufen, zur verteufelten „integrativen Gesamtschule“ zu mutieren.

V. Zitat DPhV: ... *Die sachgerechte Förderung von Schülern mit schweren Behinderungen ist eine schwierige Aufgabe. Sie sollte durch dafür qualifiziertes Lehrpersonal geleistet und kein Spielplatz für fachfremdes Dilettieren sein.*

Kommentar:

Sehr wohl gilt es, die Lehrerausbildung zu verbessern. Die kokette Bescheidenheit, dass Gymnasiallehrer unfähig seien und ggfs. „fachfremd dilettieren“, ist ja nun schon ein tragisches bis taktisches Argument, sich nicht mit Behinderung zu befassen. Alle Regelschulen, die Förderschüler aufnehmen, bekommen natürlich die qualifizierten Sonderschullehrer zugewiesen, die dann quasi die allgemeinen Pädagogen mit „Training on the Job“ an das Thema Behinderung heranzuführen⁹. Auch können LehrerInnen von ihrer Ausbildung her weit mehr, als sie in der täglichen Praxis zeigen, denn seit über 30 Jahren lernt jeder Referendar, wie individuelle Förderung bei unterschiedlichsten Kindern angewandt werden muss.

Richtig ist auch, dass sowohl die Lernumgebung als auch eine ordentliche Personalausstattung immer wieder eingefordert werden müssen. Inklusion darf nicht zum Sparmodell verkommen, da stimmen wir dem DPhV zu.

⁸ 20 Jahre Schulversuche „schulische Integration“ habe bewiesen, dass die Lernleistungen der Regelschüler vergleichbar sind, d.h. das das Klassenziel erreicht wird. Auch (Regel-)Schüler des GU machen ihr Abitur ganz selbstverständlich.

⁹ Auch bestreiten wir, dass es eine echte Behindertenpädagogik gibt. Alle Lehrsätze der allg. Pädagogik gelten für alle Kinder, nur werden sie dann spezifisch angewandt. Entscheidend ist eine individuelle Förderung und auch die emotionale Bereitschaft zur Annahme aller Kinder.

VI. Zitat DPhV-BW¹⁰: *Der Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW) setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch an Gymnasien unterrichtet werden und dass die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen verbessert oder neu geschaffen werden. Integration von Schülern mit Behinderungen so viel wie möglich und so viel, wie sinnvoll ist. Wirklichkeitsfremd ist aber die Idee einer völlig inklusiven Schule, einer „Schule für alle“. Eine weiterführende Schule mit in Fächern erteiltem Unterricht kann ihren Bildungsauftrag nur dann erfüllen, wenn ihre Schüler über die für den Unterricht erforderlichen Begabungspotenziale verfügen. ...*

Kommentar:

Die zumindest minimale Bereitschaft, z.B. einfach KB-behinderte Kinder, mit guten kognitiven Fähigkeiten sowie hoher Intelligenz im Gymnasium aufzunehmen, ist schon einmal ein Schritt in die richtige Richtung, denn dies war ihnen viele Jahrzehnte zuvor versagt. Des Weiteren gibt es, wahrscheinlich zur Überraschung vieler Leser, eine nicht unbedeutende Anzahl von hochbegabten Kindern (ab IQ 130)¹¹ die aufgrund von Nichtförderung (normiertes Lernen) dermaßen frustriert sind und Verhaltensauffälligkeiten zeigen, dass sie in E-Sonderschulen verschwinden (Stichwort: Hochbegabung als Behinderung). Auch das ist ein Skandal, den der DPhV aufgreifen und durch eigenes Engagement lösen kann.

Gleichwohl kann sich der Gymnasiallehrerverband dem grundrechtlichen Anspruch auf Inklusion nicht verweigern, da Menschenrechte universell, unveräußerlich, unteilbar sind. Sie bedingen sich gegenseitig.

Vielmehr stellt sich die Frage, ob ein Verband, der überwiegend aus Beamten besteht, rechtswidrige Positionen vertreten darf? Das Beamtenrecht verlangt Verfassungstreue und die Vertretung rechtsstaatlicher Positionen.

Abschließend kann resümiert werden, dass Inklusion kein exklusives Recht nur für „genehme“, zielgleich zu unterrichtende Kinder sein kann und die „missliebigen“ Kinder weiter in Sonderschulen ausgegrenzt werden. Teilhabe, das Recht auf Inklusion und die Wahrung der Würde des behinderten Menschen sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich der Gymnasiallehrerverband nicht entziehen kann.

20.8.2010

G. Paul-Roemer, Dipl.-Soz.Wiss.

AgenturSozial, Wuppertal

¹⁰ in Teilen differenzierter aber auch schärfer formuliert unterstreicht der Landesverband Baden-Württemberg (PhV BW) die Argumentationslinien des Gesamtverbandes, vgl. http://www.phv-bw.de/Veroeffentlichung/Publikationen/GBW_2010_03/09-inklusion.html (Prof. Dr. Dieter Wolf).

¹¹ Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. www.dghk.de. Dort ist zu erfahren, mit welcher Ignoranz Hochbegabung in Schule nicht erkannt und auch nicht gefördert wird.